Schutzkonzept des SC St.Tönis 1911/20 e.V.

Prävention (sexualisierte) Gewalt

1 Inhaltsverzeichnis

2 Einleitung 3

3 Definitionen interpersoneller Gewalt 3

3.1 Machtmissbrauch 3

3.1.1 Physischer Machtmissbrauch 3

3.1.2 Psychologischer Machtmissbrauch 3

3.1.3 Sexueller Machtmissbrauch 3

3.1.4 Sozialer oder wirtschaftlicher Machtmissbrauch 3

3.2 Grenzverletzungen 4

3.2.1 Physische Grenzverletzungen 4

3.2.2 Emotionale Grenzverletzungen 4

3.2.3 Psychologische Grenzverletzungen 4

3.2.4 Sexuelle Grenzverletzungen 4

3.2.5 Soziale Grenzverletzungen 4

3.3 Übergriffe 4

3.3.1 Körperliche (physische) Gewalt 4

3.3.2 Emotionale (psychische) Gewalt 4

3.4 Sexualisierte Gewalt 5

3.4.1 Körperliche (physische) Gewalt 5

3.4.2 Emotionale (psychische) Gewalt 5

4 Ziele der Prävention und Intervention interpersoneller Gewalt 6

5 Erste Bestandsaufnahme: Analyse der Akteur/innen im SC St. Tönis 11/20 e.V. 7

5.1 Risiko: Körperkontakt 7

5.2 Risiko: Infrastruktur 7

5.3 Risiko: Besondere Abhängigkeitsverhältnisse 8

5.4 Risiko: Soziale Medien 8

6 Präventionsleitfaden und Umsetzung von Maßnahmen 9

6.1 Leitbild und Kultur der Achtsamkeit 9

6.2 Information und Einbindung aller Akteur/innen / Öffentlichkeitsarbeit 10

6.3 Benennung und Qualifizierung von Ansprechpersonen 10

6.4 Einstellungsgespräche und Auswahlkriterien für Übungsleiter/innen 10

6.5 Das erweiterte Führungszeugnis 11

6.5.1 Regelung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses 11

6.6 Ehrenkodex 12

6.7 Verhaltensleitlinien 12
6.8 Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitglieder / Personalentwicklung 13
6.9 Nachweis gegenüber dem Hauptvorstand 13
6.10 Aufbewahrung der Unterlagen / Datenschutz 14
7 Beschwerdemanagement & Krisenintervention 15
7.1 Notfallplan und Meldekette 15
7.1.1 Zuhören und ernst nehmen 15
7.1.2 Weiteres Vorgehen gemeinsam klären 15
7.1.3 Sachverhalt dokumentieren 15
7.1.4 Rat und Unterstützung einholen 15
7.1.5 Weitere wichtige Hinweise 15
7.2 Weitere Beratungsstellen 16
8 Verantwortung 16
9 Schlusswort 16
10 Bestätigung der Beschlussfassung des Schutzkonzeptes 17

2 Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept definiert zentrale Handlungsfelder zur Prävention und Intervention bei sexualisierter sowie sonstiger Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Es umfasst sowohl strukturelle als auch prozessorientierte Maßnahmen, die auf die Vermeidung von (sexueller) Gewalt abzielen und klare Handlungsanweisungen im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung vorgeben. Dabei liegt der Fokus auf einem achtsamen Miteinander, das durch transparente, nachvollziehbare und überprüfbare Strukturen die Prävention von Gewalt fördert.

Ziel des Schutzkonzeptes ist es, potenzielle Straftäter/innen bereits im Vorfeld abzuschrecken und im Verdachtsfall umgehend angemessene Handlungsschritte zu ermöglichen.

3 Definitionen interpersoneller Gewalt

Interpersonelle Gewalt wird allgemein als jede Form von Gewalt beschrieben, die zwischen zwei oder mehr Personen in einer zwischenmenschlichen Beziehung auftritt. Sie kann sowohl in intimen Beziehungen, in Familien, als auch im sozialen Umfeld vorkommen – somit auch in Sportvereinen.

Im Folgenden werden die Begrifflichkeiten **Machtmissbrauch**, **Grenzverletzung**, **Übergriffe** und **sexualisierte Gewalt** definiert:

3.1 Machtmissbrauch

Machtmissbrauch bezeichnet die missbräuchliche Anwendung von Macht oder Autorität durch eine Person oder eine Gruppe gegenüber einer anderen Person oder Gruppe. In diesem Kontext wird die Macht nicht dazu verwendet, um das Wohl anderer zu fördern oder eine gerechte und respektvolle Beziehung zu pflegen, sondern um Kontrolle auszuüben, Dominanz zu zeigen oder andere zu schädigen. Machtmissbrauch kann in verschiedenen Formen auftreten, einschließlich:

3.1.1 Physischer Machtmissbrauch

Anwendung von Gewalt oder Drohungen, um eine Person zu kontrollieren oder zu verletzen.

3.1.2 Psychologischer Machtmissbrauch

Einsatz von Manipulation, Einschüchterung, emotionalem Druck oder psychologischen Tricks, um die Kontrolle über das Verhalten oder die Entscheidungen einer Person zu erlangen.

3.1.3 Sexueller Machtmissbrauch

Nutzung von Machtpositionen, um sexuelle Handlungen zu erzwingen oder zu fordern, was oft mit sexuellem Missbrauch oder Übergriffen einhergeht.

3.1.4 Sozialer oder wirtschaftlicher Machtmissbrauch

Ausnutzen von sozialen Strukturen oder finanziellen Ressourcen, um eine Person in eine abhängige Position zu bringen, ihre Entscheidungen zu beeinflussen oder sie zu isolieren.

Im Zusammenhang mit der Prävention sexualisierter Gewalt ist das Verständnis von Machtmissbrauch entscheidend, da viele Fälle von sexueller Gewalt durch unausgewogene Machtverhältnisse gekennzeichnet sind. Täter nutzen oft ihre Machtposition aus, um Opfer zu manipulieren, zu bedrohen oder zu verletzen.

3.2 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die die physischen, emotionalen oder psychologischen Grenzen einer Person missachten oder überschreiten. Sie können in verschiedenen Kontexten auftreten, einschließlich zwischenmenschlicher Beziehungen, am Arbeitsplatz, in sozialen oder öffentlichen Situationen. Grenzverletzungen sind oft subtil und können von den Betroffenen schwer zu erkennen oder zu benennen sein.

3.2.1 Physische Grenzverletzungen

Dies umfasst körperliche Übergriffe wie das unaufgeforderte Berühren einer Person, das Betreten ihres persönlichen Raums ohne Zustimmung oder andere Formen der körperlichen Gewalt.

3.2.2 Emotionale Grenzverletzungen

Hierbei handelt es sich um Verhaltensweisen, die die emotionale Integrität einer Person verletzen, z.B. ständiges Kritisieren, Beschimpfen, Manipulation oder emotionale Erpressung.

3.2.3 Psychologische Grenzverletzungen

Diese beinhalten das Infragestellen der Gedanken, Gefühle oder Wahrnehmungen einer Person, häufig in Form von Gaslighting, was zu Verwirrung und einem verminderten Selbstwertgefühl führen kann.

3.2.4 Sexuelle Grenzverletzungen

Dazu zählen unangemessene sexuelle Kommentare, unerwünschte körperliche Berührungen oder sexuelle Handlungen ohne Einverständnis. Dies kann auch verbale Belästigung oder das Erzwingen sexueller Handlungen umfassen.

3.2.5 Soziale Grenzverletzungen

Dazu gehört das Ignorieren von persönlichen Vorlieben oder Abneigungen in sozialen Interaktionen, wie das Aufdrängen von Meinungen, Geschenken oder Einladungen, wenn dies nicht erwünscht ist

3.3 Übergriffe

Übergriffe können auf verschiedenen Ebenen stattfinden und sind in vielen Fällen strafrechtlich verfolgbar. Sie können sowohl körperliche als auch emotionale Dimensionen umfassen.

3.3.1 Körperliche (physische) Gewalt

Körperliche Gewalt bezieht sich auf direkte körperliche Angriffe oder Übergriffe, die eine Person schädigen oder verletzen. Beispiele hierfür sind:

- Würgen
- Schläge
- Festhalten gegen den Willen der betroffenen Person

3.3.2 Emotionale (psychische) Gewalt

Emotionale Gewalt umfasst Verhaltensweisen, die das psychische Wohlbefinden einer Person beeinträchtigen oder verletzen. Dies kann sich in verschiedenen Formen äußern, wie etwa:

- Zwang zur Einnahme von Medikamenten

- Beleidigungen und Herabwürdigungen
- (Cyber-)Mobbing
- Drohungen oder Androhungen von Gewalt

Beide Formen von Übergriffen sind ernst zu nehmen und können schwerwiegende physische und psychische Folgen für die betroffenen Personen haben. Sie erfordern eine angemessene rechtliche und soziale Intervention, um den Opfern Schutz und Unterstützung zu bieten.

3.4 Sexualisierte Gewalt

Der Begriff **„sexualisierte Gewalt“** bezeichnet Übergriffe, bei denen Erwachsene, Jugendliche oder Kinder andere Mädchen oder Jungen ausnutzen, um ihre eigenen Bedürfnisse auf gewalttätige Weise zu befriedigen. Diese Handlungen können gegen den Willen des Opfers erfolgen und sich durch Worte, Gesten, Bilder oder körperliche Handlungen äußern. Der Kontakt kann dabei sowohl physisch als auch nicht-physisch sein.

Der Terminus „sexualisierte Gewalt“ verdeutlicht, dass Sexualität als Mittel eingesetzt wird, um Gewalt auszuüben. Sexualisierte Gewalt kann auf verschiedenen Ebenen auftreten und ist in jedem Fall strafrechtlich relevant.

3.4.1 Körperliche (physische) Gewalt

Körperliche Gewalt im Kontext sexualisierter Gewalt umfasst Handlungen, die den Körper des Opfers betreffen und Gewalt ausüben. Beispiele hierfür sind:

- Zwang zur Einnahme von Medikamenten
- Unangemessene Berührungen
- Sexualisierte Handlungen gegen den Willen des Opfers

3.4.2 Emotionale (psychische) Gewalt

Emotionale Gewalt in diesem Zusammenhang bezieht sich auf Verhaltensweisen, die das psychische Wohlbefinden des Opfers angreifen. Dazu gehören:

- Beleidigungen
- (Cyber-)Mobbing
- Drohungen oder Androhungen von Gewalt
- Nachrichten mit sexuellen Inhalten

Sexualisierte Gewalt hat weitreichende, oft traumatische Auswirkungen auf die betroffenen Personen und erfordert umfassende rechtliche und therapeutische Maßnahmen zur Unterstützung und zum Schutz der Opfer.

4 Ziele der Prävention und Intervention interpersoneller Gewalt

Sexualisierte Gewalt kann in allen gesellschaftlichen Bereichen auftreten, einschließlich in Sportvereinen. Um Kinder und Jugendliche bestmöglich zu schützen, verfolgt der SC St. Tönis 11/20 e.V. das Ziel, sowohl haupt- als auch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen für dieses Thema zu sensibilisieren. Durch gezielte Schulungs- und Informationsmaßnahmen sollen Gefahrensituationen erkannt und vermieden sowie Handlungsstrategien für den Umgang mit Konflikten aufgezeigt werden.

Der Verein strebt an, dass bestehende Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt offen angesprochen werden. Das Schweigen über solche Vorfälle schützt nur die Verdächtigen und kommt den Opfern nicht zugute.



Darüber hinaus hofft der Verein, dass die im Folgenden beschriebenen präventiven Maßnahmen erfolgreich umgesetzt werden können, um die Inzidenz von sexualisierter Gewalt auf ein Minimum zu reduzieren.

5 Erste Bestandsaufnahme: Analyse der Akteur/innen im SC St. Tönis 11/20 e.V.

Die Analyse der Akteurinnen im SC St. Tönis 11/20 e.V. ist ein wesentlicher Schritt zur Identifizierung von Faktoren, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche begünstigen können. Täter/innen neigen dazu, gezielt nach Verletzlichkeit und Schwächen bei Kindern und Jugendlichen zu suchen, um diese als Ansatzpunkte für ihr Handeln zu nutzen. Im Kontext des Sports gibt es verschiedene Elemente, die das Risiko für sexualisierte Gewalt erhöhen können.



5.1 Risiko: Körperkontakt

In nahezu allen Sportarten kommt es zu Körperkontakt, sowohl zwischen den Athleten/innen als auch zwischen Trainer/innen und Athlet/innen. Während körperliche Berührung in vielen Fällen unvermeidlich ist, kann sie in bestimmten Situationen auch als unangemessen oder sogar sexualisiert wahrgenommen werden. In vielen Sportarten ist körperlicher Kontakt notwendig, um sicherheitsrelevante Hilfestellungen zu leisten oder physiotherapeutische Behandlungen, wie Massagen, durchzuführen. Diese Behandlungen sind im Sport gängig und erfordern oft direkten Körperkontakt.

Darüber hinaus können auch emotionale Reaktionen, die durch Siege oder Niederlagen ausgelöst werden, zu körperlichem Kontakt führen, etwa durch gemeinsames Feiern oder das Trösten von Teamkollegen.

5.2 Risiko: Infrastruktur

Die infrastrukturellen Gegebenheiten in Sportvereinen können ebenfalls Faktoren sein, die sexualisierte Gewalt begünstigen. Athleten/innen ziehen sich häufig in Umkleideräumen um, die oft keine ausreichende Privatsphäre bieten. Duschen sind häufig ohne Trennwände gestaltet, was eine gemeinschaftliche Nutzung und somit auch ein erhöhtes Risiko für Übergriffe mit sich bringt.

Darüber hinaus ist es heutzutage üblich, dass Athleten ihre Mobiltelefone mit zu den Trainingseinheiten bringen. Da jedes Mobiltelefon über eine integrierte Kamera verfügt, sollte die Nutzung von Handys in Umkleidekabinen untersagt werden, um das unerlaubte Anfertigen und Verbreiten von Fotos oder Videos zu verhindern.

Bei Trainingslagern oder anderen sportlichen Events, bei denen Athlet//innen in Gemeinschaftsunterkünften oder engen Schlafräumen untergebracht sind, erhöht die räumliche Nähe sowie die Unbeobachtbarkeit in den Nachtstunden das Risiko sexualisierter Gewalt.

Zusätzlich stellt die Anreise zu Sportstätten eine Gefährdung dar, insbesondere wenn ein Kind oder Jugendlicher allein mit einem potenziellen Täter/in unterwegs ist.

5.3 Risiko: Besondere Abhängigkeitsverhältnisse

Die Abhängigkeit von Trainer/innen stellt für Kinder und Jugendliche ein besonderes Risiko dar. Trainer/innen beurteilen die sportlichen Leistungen und entscheiden über den Einsatz der Athleten/innen im Wettkampf, was zu einer erheblichen Angst vor negativen Konsequenzen führen kann. Diese Angst kann dazu führen, dass Kinder und Jugendliche sexuelle Belästigungen nicht offen ansprechen oder verschweigen.

Insbesondere beim Einzeltraining könnte ein Verdacht auf Belästigung auch die Fortführung des Trainings gefährden. Athlet/innen möchten häufig ihren sportlichen Status nicht aufs Spiel setzen.

Hierarchische Machtstrukturen im Sport, insbesondere im Leistungssport, verstärken diese Abhängigkeit. Trainerinnen und Athletinnen verbringen oft viele Stunden pro Woche miteinander, was die Möglichkeit für Übergriffe erhöht und das Risiko des Schweigens verstärkt.

5.4 Risiko: Soziale Medien

Die sozialen Medien bieten Täter/innen zusätzliche Möglichkeiten, um privaten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aufzunehmen. Innerhalb von Sportgruppen sind häufig WhatsApp-Gruppen eingerichtet, die eine unkomplizierte Kommunikation ermöglichen. Hier können Handynummern leicht entnommen und Athleten/innen direkt kontaktiert werden.

Ein Großteil der Jugendlichen ist zudem auf Plattformen wie Instagram, Facebook, TikTok und Snapchat aktiv, wo sie persönliche Informationen und Bilder teilen. Diese Kanäle erleichtern es Täter/innen, privat Kontakt aufzunehmen oder Material zu generieren, das möglicherweise dazu verwendet wird, um Druck auf die Jugendlichen auszuüben.

In der digitalen Welt kommt es zunehmend zu sexuellen Nötigungen und Verletzungen des höchstpersönlichen Lebensbereichs, beispielsweise wenn Täter/innen intime Bilder anfordern. In Verbindung mit bestehenden Abhängigkeitsverhältnissen zwischen Athlet/innen und Trainer/innen kann dieser Druck verstärkt werden, den Forderungen nachzukommen

6 Präventionsleitfaden und Umsetzung von Maßnahmen

6.1 Leitbild und Kultur der Achtsamkeit

Der SC St. Tönis 11/20 e.V. engagiert sich aktiv für das Wohlergehen aller Mitglieder, insbesondere der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Unser Ziel ist es, eine gewaltfreie und diskriminierungsfreie Umgebung zu schaffen, in der unsere Kinder und Jugendlichen aufwachsen können.

Um dies zu erreichen, ist es unerlässlich, dass sie im Sport sowohl Unterstützung als auch Schutz von den Verantwortlichen erhalten. Alle Vereinsmitglieder haben ein Recht auf respektvolle Behandlung. Der wertschätzende Umgang mit unseren Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen hat für uns oberste Priorität. Wir möchten ihnen neben der sportlichen Ausbildung auch wichtige Werte für ihren weiteren Lebensweg vermitteln.

Der SC St. Tönis 11/20 e.V. sieht sich als Gemeinschaft und trägt maßgeblich zur Entfaltung der Persönlichkeit seiner Mitglieder bei. Neben dem Schutz der jungen Generation ist es uns ein besonderes Anliegen, das freiwillige Engagement in einer zunehmend individualistisch geprägten Gesellschaft zu fördern. Auch unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter verdienen besonderen Schutz und Unterstützung.

In unseren Aktivitäten ist der SC St. Tönis 11/20 e.V. grundsätzlich offen für alle Menschen. Wir setzen uns für soziale Integration ein, wobei die Selbstachtung und der Respekt vor der menschlichen Würde von zentraler Bedeutung sind. Wir fördern eine vorurteilsfreie Begegnung im Sport, denn jeder Mensch ist einzigartig und wertvoll. Daher heißen wir alle Mitglieder und Interessierten herzlich willkommen.

Der Umgang miteinander ist geprägt von Wertschätzung, Hilfsbereitschaft, Höflichkeit und Fair Play. Wir halten uns an sportliche und gesellschaftliche Regeln und handeln nach den Prinzipien von Ehrlichkeit, Gerechtigkeit und Vergebung.

Besondere Aufmerksamkeit gilt den Gefahren im Sport, wie sexualisierter Gewalt, Doping und Medikamentenmissbrauch. Eine aktive Prävention ist für Sportlerinnen, Übungsleiterinnen, Trainer/innen und Eltern von großer Bedeutung und erfordert eine Kultur des Vertrauens. Grenzüberschreitungen jeglicher Art werden nicht toleriert.

Wir möchten Kinder und Jugendliche in unserer Arbeit unterstützen, die Fähigkeit zur Achtsamkeit und Aufmerksamkeit zu entwickeln. Sie sollen lernen, auf ihre innere Stimme, ihr Bauchgefühl und ihre Intuition zu hören. Wir sind wachsam, wenn es einem Kind nicht gut geht, sei es aufgrund von Verletzungen, auffälliger Unterernährung oder mangelnder Pflege. Wenn ein Kind oder Jugendlicher stark veränderte Verhaltensweisen zeigt, beobachten wir dies über einen längeren Zeitraum und ziehen bei Bedarf eine zweite verantwortliche Person zurate.

Abwertendes, sexistisches, diskriminierendes oder gewalttätiges Verhalten – sowohl verbal als auch nonverbal – wird von uns nicht toleriert, und wir setzen uns aktiv gegen solche Verhaltensweisen ein.

6.2 Information und Einbindung aller Akteur/innen / Öffentlichkeitsarbeit

Beim SC St. Tönis 11/20 e.V. legen wir großen Wert darauf, die Meinungen von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen, ihre persönlichen Grenzen zu respektieren und ihnen den nötigen Raum zur freien Entfaltung zu bieten. Ein respektvoller und wertschätzender Umgang ist für uns dabei unerlässlich.

In der Gestaltung unserer Trainingsangebote achten wir darauf, das Selbstvertrauen der Kinder zu stärken und ihnen dabei zu helfen, ihre eigenen Fähigkeiten und Grenzen zu erkennen. Kinder und Jugendliche haben bei uns die Möglichkeit, aktiv an den Gruppenstunden mitzuwirken und sich in Entscheidungsprozesse einzubringen.

Das Schutzkonzept des SC St. Tönis wird mindestens einmal jährlich im Rahmen der Abteilungsversammlungen ausführlich vorgestellt. Darüber hinaus ist es für alle Mitglieder und Interessierte jederzeit auf unserer Homepage einsehbar. So stellen wir sicher, dass alle Akteur/innen über unsere Schutzmaßnahmen informiert sind und sich daran beteiligen können.

6.3 Benennung und Qualifizierung von Ansprechpersonen

Der SC St. Tönis stellt sicher, dass im Verein qualifizierte Ansprechpersonen zur Verfügung stehen, die bei Fragen oder Anliegen im Zusammenhang mit dem Thema sexualisierte Gewalt kompetent und vertraulich unterstützen. Diese Vertrauenspersonen sind speziell geschult und verfügen über fundiertes Wissen im Umgang mit sensiblen Themen wie Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt.

Für alle Vereinsmitglieder, insbesondere für Kinder, Jugendliche und deren Eltern, stehen die zuständigen Ansprechpersonen auf der Website unter www.sc-sttoenis.de

Diese Vertrauenspersonen sind sowohl bei allgemeinen Fragen als auch bei konkreten Anliegen im Zusammenhang mit dem Thema sexualisierte Gewalt ansprechbar. Sie agieren in enger Abstimmung mit dem Vereinsvorstand, insbesondere dem 1. Vorsitzenden, und sind auch in Verdachtsfällen die ersten Anlaufstellen.

Die Ansprechpersonen wurden sorgfältig ausgewählt und in entsprechenden Fortbildungen qualifiziert, um sicherzustellen, dass sie im Falle eines Verdachts oder bei Beratungsbedarf sachgerecht und einfühlsam reagieren können. Sie arbeiten nach strikten Vertraulichkeitsgrundsätzen und stellen sicher, dass jeder Fall mit der gebotenen Sorgfalt und Diskretion behandelt wird.

Zusätzlich zu den Vertrauenspersonen ist der 1. Vorsitzende des Vereins eine weitere Kontaktperson, die in Verdachtsfällen oder bei sicherheitsrelevanten Fragen kontaktiert werden kann. Der SC St. Tönis hat sich zum Ziel gesetzt, eine Kultur der Offenheit und Sicherheit zu schaffen, in der alle Mitglieder die Unterstützung erhalten, die sie benötigen.

6.4 Einstellungsgespräche und Auswahlkriterien für Übungsleiter/innen

Die Übungsleiter/innen (ÜL) werden vom Verein eingesetzt und agieren im Auftrag des SC St. Tönis. Eine Mitgliedschaft im Verein ist hierbei obligatorisch. Bei der Auswahl der Übungsleiter/innen ist der Verein verpflichtet, ein hohes Maß an Sorgfalt walten zu lassen. Auch wenn eine formale Qualifikation der ÜL nicht zwingend vorgeschrieben ist, spielt sie eine bedeutende Rolle,

insbesondere dann, wenn der Verein seine Sorgfaltspflicht nachweisen muss – etwa im Fall eines Unfalls oder einer Verletzung eines Kindes.

Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden alle Übungsleiter/innen von den zuständigen Vereinsverantwortlichen, in der Regel den Abteilungsleitern oder deren Beauftragten, hinsichtlich ihrer fachlichen Eignung und Befähigung sorgfältig befragt. Ziel ist es, sicherzustellen, dass die Übungsleiter/innen über die erforderlichen Kompetenzen verfügen, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden und eine sichere Umgebung für die betreuten Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

Darüber hinaus sind alle Übungsleiter/innen, Mitglieder der Abteilungsvorstände (unabhängig davon, ob sie direkt im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind) sowie die Mitglieder des Hauptvorstandes verpflichtet, in regelmäßigen Abständen von drei Jahren ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Dieses darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein und muss erstmals vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit erbracht werden. Die Abteilungsvorstände sind dafür verantwortlich, dem Hauptvorstand jährlich zu bescheinigen, dass von allen relevanten Personen ein aktuelles Führungszeugnis vorliegt.

Zusätzlich müssen alle Trainer/innen, Übungsleiter/innen sowie die Mitglieder der Abteilungs- und Hauptvorstände vor Aufnahme ihrer Tätigkeit einen Ehrencodex und die Verhaltensleitlinien des SC St. Tönis unterzeichnen. Diese Dokumente dienen dazu, den hohen ethischen und moralischen Standards des Vereins Nachdruck zu verleihen und die Integrität im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu wahren.

6.5 Das erweiterte Führungszeugnis

Der SC St. Tönis 11/20 verpflichtet sich, keine Personen zu beschäftigen oder zu vermitteln, die rechtskräftig wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden. Um diesen hohen Schutzstandard zu gewährleisten, ist jede*r haupt- oder ehrenamtliche*r Mitarbeiter/in verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dieses Führungszeugnis ist beim zuständigen Abteilungsleiter bzw. beim ersten Vorsitzenden des Vereins einzureichen.

6.5.1 Regelung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Die Abteilungsleitung ist dafür verantwortlich, bei allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen ab 16 Jahren zu Beginn ihrer Tätigkeit und anschließend in einem regelmäßigen Turnus von drei Jahren Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis zu nehmen. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein.

Die Abteilungsleitung dokumentiert dabei folgende Informationen:

- Das Datum der Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses
- Das Datum der Einsichtnahme durch den Abteilungsvorstand
- Die Information, ob die betroffene Person gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (insbesondere §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184l, 201a, 225, 232 bis 233b, 234 bis 236 StGB) rechtskräftig wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt wurde.

Diese regelmäßige Überprüfung und Dokumentation stellt sicher, dass der SC St. Tönis alle rechtlichen und ethischen Anforderungen erfüllt und ein sicheres Umfeld für alle Mitglieder,

insbesondere Kinder und Jugendliche, gewährleistet. Der Verein setzt damit ein klares Zeichen für Transparenz und Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit sensiblen Themen wie dem Schutz vor sexualisierter Gewalt.

6.6 Ehrenkodex

Das Präsidium des Landessportbundes NRW hat einen Ehrenkodex für alle im Sport tätigen Mitarbeiter/innen verabschiedet, die Mädchen und Jungen sowie junge Frauen und Männer betreuen, qualifizieren oder in Zukunft betreuen und qualifizieren möchten. Dieser Ehrenkodex fordert dazu auf, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter strikter Einhaltung ethischer und moralischer Grundsätze zu gestalten.

Der Vorstand des SC St. Tönis 11/20 e.V. hat diesen Ehrenkodex eingehend geprüft, gewürdigt und vollständig übernommen. Er gilt verbindlich für alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des Vereins. Mit der Annahme dieses Kodex verpflichtet sich der Verein zu einer verantwortungsvollen und respektvollen Arbeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Zwar kann ein Ehrenkodex allein sexuelle Übergriffe nicht verhindern, jedoch setzt seine Unterzeichnung ein starkes Signal seitens des Vereins gegenüber potenziellen Tätern. Der SC St. Tönis betont damit seine erhöhte Aufmerksamkeit in Bezug auf die Prävention von sexualisierter Gewalt und unterstreicht, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein oberste Priorität hat.

Alle haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen des Vereins ab 16 Jahren sind verpflichtet, den Ehrenkodex zu Beginn ihrer Tätigkeit und anschließend in einem regelmäßigen Intervall von drei Jahren zu unterzeichnen. Die Verantwortung für die Unterzeichnung der Ehrenkodizes obliegt dem jeweiligen Abteilungsvorstand. Die unterschriebenen Schriftstücke sind an den Hauptvorstand weiterzuleiten.

Diese Maßnahmen dienen nicht nur der Sensibilisierung und Prävention, sondern auch dem Aufbau eines sicheren und vertrauensvollen Umfelds für alle Vereinsmitglieder.

6.7 Verhaltensleitlinien

Die Verhaltensleitlinien des SC St. Tönis definieren klare Handlungsanweisungen für risikobehaftete Situationen. Durch die konsequente Beachtung dieser Richtlinien wird die Sicherheit aller Beteiligten – sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der Trainer/innen und Übungsleiter/innen – wesentlich gestärkt. Zudem erleichtern die Leitlinien das Ansprechen und Besprechen von beobachteten Vorfällen, da sie eine klare Grundlage für den Dialog schaffen.

Auch wenn die Unterzeichnung der Verhaltensleitlinien, ähnlich wie beim Ehrenkodex, nicht garantieren kann, dass sexuelle Übergriffe verhindert werden, ist es dem Vorstand des SC St. Tönis ein zentrales Anliegen, die Einhaltung dieser Regelungen zu betonen. Die Verhaltensleitlinien senden ein deutliches Signal an potenzielle Täter, indem sie die erhöhte Sensibilität und Wachsamkeit des Vereins gegenüber der Thematik sexualisierter Gewalt hervorheben.

Alle haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen ab 16 Jahren sind verpflichtet, die Verhaltensleitlinien vor Beginn ihrer Tätigkeit und anschließend in einem regelmäßigen Turnus von drei Jahren zu unterzeichnen. Die Verantwortung für die Unterzeichnung der Verhaltensrichtlinien obliegt dem jeweiligen Abteilungsvorstand. Die unterschriebenen Schriftstücke sind an den Hauptvorstand weiterzuleiten. Durch diese Maßnahmen unterstreicht der SC St. Tönis sein Engagement für eine sichere, respektvolle und geschützte Umgebung für alle Vereinsmitglieder.

Die Verhaltensleitlinien fördern eine Kultur der Verantwortung und Achtsamkeit, die zur Prävention von Fehlverhalten und zur Stärkung des Vertrauens im Verein beiträgt.

6.8 Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitglieder / Personalentwicklung

Neben den bereits etablierten Maßnahmen des Schutzkonzeptes, wie:

- regelmäßige Vorlage eines **erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses**,
- Unterzeichnung des **Ehrenkodex**,
- Unterzeichnung der **Verhaltensleitlinien**,

nimmt jeder ehrenamtlich tätige Mitarbeiter/in des Vereins ab 16 Jahren, darunter die Mitglieder des Hauptvorstands, Abteilungsvorstands, Übungsleiter/innen und Trainer/innen, spätestens zu Beginn ihrer Tätigkeit und anschließend in einem Turnus von drei Jahren an einem Qualifizierungsseminar teil. Dieses Seminar befasst sich mit der "Prävention von sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport" oder einer vergleichbaren Veranstaltung.

Der Nachweis über die Teilnahme an diesem Seminar erfolgt durch die Vorlage einer entsprechenden Teilnahmebescheinigung beim jeweiligen Abteilungsvorstand. Diese kontinuierliche Weiterbildung ist ein wesentlicher Bestandteil der Sensibilisierung und soll sicherstellen, dass alle Mitarbeitenden über das notwendige Wissen und die Fähigkeiten verfügen, um in risikobehafteten Situationen angemessen und präventiv zu handeln.

Darüber hinaus sollte das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt regelmäßig in einem angemessenen zeitlichen Rahmen bei den jährlichen Abteilungsversammlungen thematisiert werden. Dies trägt zur stetigen Sensibilisierung der Vereinsmitglieder bei und stärkt das Bewusstsein für die Bedeutung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen im Sport.

6.9 Nachweis gegenüber dem Hauptvorstand

Die Abteilungsleitung ist verpflichtet, dem Hauptvorstand jährlich die Umsetzung des Schutzkonzeptes nachzuweisen. Zu diesem Zweck wird eine detaillierte Liste an den Hauptvorstand übermittelt, die folgende Angaben zu dem jeweiligen ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen enthält:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Funktion im Verein
- Datum der Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
- Datum der Unterzeichnung des Ehrenkodex
- Datum der Unterzeichnung der Verhaltensleitlinien
- Datum der Teilnahme an einer Sensibilisierungsmaßnahme zum Thema sexualisierte Gewalt

Als Anlage werden die unterschriebenen Ehrenkodizes und Verhaltensrichtlinien beigefügt. Die Verwahrung der Dokumente liegt in der Verantwortung des Hauptvorstandes.

Der Hauptvorstand überprüft die fristgerechte Einreichung dieser Listen und führt für die Mitglieder des Hauptvorstands eine separate Liste.

Es wird sichergestellt, dass diese Listen vor dem Zugriff Unbefugter geschützt werden. Personenbezogene Daten von haupt- oder ehrenamtlichem Mitarbeiter/innen müssen spätestens drei Monate nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit gelöscht werden. Um dies zu gewährleisten,

ist der Hauptvorstand unverzüglich über das Ende der Tätigkeit der betreffenden Person zu informieren.

Durch diese strikte Dokumentation und den Schutz personenbezogener Daten wahrt der Verein nicht nur den gesetzlichen Datenschutz, sondern trägt auch dazu bei, eine verantwortungsbewusste und transparente Personalverwaltung zu gewährleisten.

6.10 Aufbewahrung der Unterlagen / Datenschutz

Der SC St. Tönis verpflichtet sich, die im Rahmen der Schutzmaßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten mit höchster Sorgfalt zu behandeln. Zu den erfassten Daten gehören:

- das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis,
- der unterzeichnete Ehrenkodex,
- die unterzeichneten Verhaltensleitlinien,
- der Nachweis der Teilnahme an Sensibilisierungsmaßnahmen zum Thema sexualisierte Gewalt.

Diese sensiblen Daten werden stets vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt. Die ordnungsgemäße Aufbewahrung erfolgt durch die Abteilungsleitung sowie den Hauptvorstand, die sicherstellen, dass alle datenschutzrechtlichen Vorgaben vollständig eingehalten werden.

Darüber hinaus stellt der SC St. Tönis sicher, dass personenbezogene Daten von Mitarbeiter/innen und Ehrenamtlichen spätestens drei Monate nach Beendigung ihrer Tätigkeit gelöscht werden. Die Abteilungsleitung oder der Hauptvorstand wird umgehend über das Ende der jeweiligen Tätigkeit informiert, um die fristgerechte Löschung zu gewährleisten.

7 Beschwerdemanagement & Krisenintervention

7.1 Notfallplan und Meldekette

Im Falle einer Grenzüberschreitung oder eines Übergriffs, bei dem ein Kind, Jugendlicher oder junger Erwachsener davon berichtet, Vermutungen äußert oder einen konkreten Verdacht signalisiert, ist es entscheidend, den folgenden strukturierten Ablauf einzuhalten:

7.1.1 Zuhören und ernst nehmen

Höre aufmerksam zu und signalisiere, dass es in Ordnung ist, über das Erlebte zu sprechen. Es ist möglich, dass dir zunächst nur ein Bruchteil der Situation geschildert wird. Akzeptiere, wenn der/die Betroffene nicht weitersprechen möchte. Nimm seine/ihre Schilderungen ernst, glaube ihnen und versichere, dass keine Schuld bei der betroffenen Person liegt. Unterlasse jegliches Bagatellisieren oder Relativieren des Vorfalls.

7.1.2 Weiteres Vorgehen gemeinsam klären

Behandle die Informationen vertraulich und kläre die betroffene Person altersgerecht darüber auf, dass du Rat und Unterstützung einholen wirst. Erläutere die nächsten Schritte und beziehe den/die Betroffene/n dabei so weit wie möglich mit ein. Transparenz im Vorgehen schafft Vertrauen.

7.1.3 Sachverhalt dokumentieren

Erstelle eine zeitnahe und präzise Dokumentation des Gesprächs. Halte fest, was genau berichtet wurde, ohne eigene Interpretationen oder Vermutungen hinzuzufügen. Solltest du eigene Beobachtungen gemacht haben, dokumentiere diese neutral und nachvollziehbar. Überlege, auf welchen konkreten Anhaltspunkten deine Vermutungen beruhen und notiere diese objektiv.

7.1.4 Rat und Unterstützung einholen

Wende dich unverzüglich an den Hauptvorstand oder die benannte Vertrauensperson des Vereins. In Absprache mit Fachkräften, beispielsweise Beratungsstellen, klärst du das weitere Vorgehen. Selbst bei Unsicherheiten über die Berechtigung deines Verdachts können diese Fachleute dir helfen, die Situation zu bewerten und die nächsten Schritte zu planen, einschließlich der Information relevanter Stellen.

7.1.5 Weitere wichtige Hinweise

Handle mit Bedacht und vermeide voreilige Maßnahmen. Führe keine eigenen Ermittlungen durch und kontaktiere keinesfalls die beschuldigte Person. Es ist essenziell, die Öffentlichkeit nicht einzubeziehen, um den Opferschutz zu gewährleisten. Priorisiere den Schutz der betroffenen Person und hole dir dabei professionelle Unterstützung, um sicherzustellen, dass der Fall angemessen behandelt wird.

Dieser strukturierte Notfallplan stellt sicher, dass im Falle von Grenzüberschreitungen oder Übergriffen umsichtig und im Interesse des Opferschutzes gehandelt wird. Der SC St. Tönis legt großen Wert darauf, dass alle Beteiligten wissen, wie in solchen Situationen professionell vorzugehen ist, um die Sicherheit und das Wohl der Betroffenen zu gewährleisten.

7.2 Weitere Beratungsstellen

Auf der Webseite www.hilfeportal-missbrauch.de können jederzeit aktuelle Beratungsstellen abgerufen werden. Darüber hinaus bietet die Seite umfassende Informationen rund um das Thema sexualisierte Gewalt sowie Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene und Angehörige. Diese Ressource dient als zentrale Anlaufstelle, um sich über präventive Maßnahmen, rechtliche Rahmenbedingungen und weiterführende Hilfsangebote zu informieren.

8 Verantwortung

Der Vorstand und die Abteilungsleitungen des SC St. Tönis sind sich ihrer umfassenden Verantwortung im Umgang mit Verdachtsfällen von Gewalt und Grenzüberschreitungen bewusst.

In jedem konkreten Verdachtsfall muss der 1. Vorsitzende oder die benannte Vertrauensperson unverzüglich informiert werden. Die jeweiligen Vereinsebenen, wie Abteilungsleitungen und Übungsleiter/innen, tragen die Verantwortung für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich und sind verpflichtet, sofort zu handeln, sobald ihnen ein Vorfall von Gewalt bekannt wird. Dabei ist es unerlässlich, dass die Fachstelle in konkrete Fälle eingebunden wird, um eine professionelle und sachgerechte Bearbeitung sicherzustellen.

Es ist außerdem festzuhalten, dass der SC St. Tönis in Fällen von Gewalt oder sexualisierter Gewalt nicht von einer polizeilichen Anzeige absieht. Die Einleitung rechtlicher Schritte wird konsequent verfolgt, um das Wohl der Betroffenen zu schützen und den Sachverhalt in vollem Umfang aufzuklären.

9 Schlusswort

Mit diesem Schutzkonzept bekräftigt der SC St. Tönis 11/20 e.V. sein unbedingtes Engagement, eine sichere und respektvolle Umgebung für alle Vereinsmitglieder zu schaffen – insbesondere für Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene. Wir sind uns der besonderen Verantwortung bewusst, die wir als Sportverein tragen, und setzen alles daran, die Integrität und das Wohl unserer Mitglieder durch klare Richtlinien, regelmäßige Sensibilisierung und entschlossenes Handeln zu schützen.

Prävention ist ein fortlaufender Prozess, der von uns allen ein hohes Maß an Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Verantwortung verlangt. Dieses Konzept dient als Leitfaden, der uns in unseren Handlungen und Entscheidungen unterstützt, und es fordert uns dazu auf, bei Verdachtsmomenten nicht zu zögern, sondern entschlossen zu handeln.

Jeder einzelne im Verein trägt dazu bei, dass unser Sport ein sicherer Ort bleibt, an dem Vertrauen und Respekt im Vordergrund stehen. Gemeinsam sorgen wir dafür, dass der SC St. Tönis ein Verein ist, in dem sich jedes Mitglied geschützt, wertgeschätzt und unterstützt fühlt.

Der Schutz unserer Mitglieder hat höchste Priorität – dies ist unser gemeinsames Versprechen und unsere Verpflichtung.

10 Bestätigung der Beschlussfassung des Schutzkonzeptes

Hiermit wird bestätigt, dass das Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt (PSG) des SC St. Tönis 11/20 e.V. in der Vorstandssitzung am [Datum] einstimmig verabschiedet wurde. Dieses Schutzkonzept tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt als verbindliche Richtlinie für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sowie Vereinsmitglieder.

Der Vorstand des SC St. Tönis verpflichtet sich, das Schutzkonzept regelmäßig zu überprüfen, weiterzuentwickeln und sicherzustellen, dass alle darin beschriebenen Maßnahmen konsequent umgesetzt werden. Ziel ist es, den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen im Verein nachhaltig zu gewährleisten.

Tönisvorst, den 11.12.2024

_____	_____
Unterschrift 1. Vorsitzender	Unterschrift 2. Vorsitzender